

Ergebnis

Es galt die Frage zu untersuchen, ob das digitale Zeitalter mit der Veränderung von Technik und Recht einen Reformbedarf des Kunsturhebergesetzes ausgelöst hat. Die Ergebnisse der Arbeit haben einen Reformbedarf des Kunsturhebergesetzes im digitalen Zeitalter bestätigt, ausgelöst sowohl durch den technischen und digitalen Fortschritt als auch durch die Veränderung des Rechts.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage war ein Vierschritt erforderlich: Zunächst musste herausgearbeitet werden, welcher Anwendungsbereich dem Kunsturhebergesetz neben der Datenschutzgrundverordnung verbleibt (Erstes Kapitel A. – E.). Sodann musste untersucht werden, ob ein Handeln des nationalen Gesetzgebers zur Auflösung der Normenkonkurrenz zwischen dem weiterhin vollumfänglich anwendbaren Kunsturhebergesetz und der Datenschutzgrundverordnung erforderlich ist (Erstes Kapitel F.) Erst nachdem die uneingeschränkte Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes neben der Datenschutzgrundverordnung sowie der hieraus abzuleitende Handlungsbedarf des Gesetzgebers zur Auflösung der Normenkonkurrenz ermittelt wurden, galt es, in einem zweiten Schritt den Reformbedarf des Kunsturhebergesetzes im digitalen Zeitalter auf der tatsächlichen Ebene zu untersuchen (Zweites Kapitel C.). Dazu bedurfte es der Darstellung der technischen, gesellschaftlichen und medialen Veränderungen des digitalen Zeitalters, die direkten Einfluss auf das zu überprüfende Gesetz haben und der Feststellung, ob diese Veränderungen einen Nachbesserungsbedarf des Kunsturhebergesetzes hervorrufen. Im vierten und letzten Schritt waren Vorschläge zur Gesetzesmodifikation zu entwickeln bzw. zu diskutieren, die die Gesetzesdefizite des Kunsturhebergesetzes auf der tatsächlichen Ebene beseitigen (Zweites Kapitel D. II. – III.). Die Vorschläge zur Gesetzesmodifikation konnten jedoch erst entwickelt bzw. diskutiert werden, nachdem im dritten Schritt eruiert wurde, dass die InfoSoc-RL und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keinen Einfluss auf das Recht am eigenen Bild ausüben und das Kunsturhebergesetz fortan autonom und somit losgelöst vom harmonisierten Urheberrechtsgesetz ausgelegt und weiterentwickelt werden kann (Zweites Kapitel D. I.).

Als Ergebnis der Arbeit werden die Novellierungsvorschläge dargestellt, die den Nachbesserungsbedarf des Kunsturhebergesetzes im digitalen Zeit-

alter zu beseitigen vermögen. Die Novellierungsvorschläge bilden zugleich den Reformbedarf des Kunsturhebergesetzes im digitalen Zeitalter ab, sodass sie auch präzise die Forschungsfrage beantworten. Anschließend werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in 35 Thesen dargestellt. Freilich werden nicht nur die Ergebnisse der Arbeit in Thesen wiedergegeben, die einen unmittelbaren Anpassungsbedarf des Kunsturhebergesetzes effizieren. Die 35 Thesen fassen die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in summa zusammen.

Die Veränderung des Rechts hat einen Reformbedarf des Kunsturhebergesetzes im digitalen Zeitalter hervorgerufen. Der nationale Gesetzgeber muss handeln, um den Dunstkreis zwischen dem Kunsturhebergesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie der InfoSoc-RL rechtssicher aufzulösen, zwei Unionsrechtsakte, die das digitale Zeitalter bereits in Teilen regulieren.

In das Kunsturhebergesetz ist ein Absatz oder Paragraf aufzunehmen, der die Normenkonkurrenz für „digitale Bildnisse“ zwischen dem Kunsturhebergesetz und der Datenschutzgrundverordnung auflöst. Der Absatz oder Paragraf hat das innerstaatliche Verständnis von Art. 85 Abs. 1 DSGVO als eigenständige allgemeine und fakultative Öffnungsklausel zu bestätigen sowie festzulegen, dass das Kunsturhebergesetz die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 DSGVO europarechtskonform ausfüllt und es in seinem Regelungsbereich vollumfänglich und vorrangig vor der Datenschutzgrundverordnung zur Anwendung kommt.

Außerdem muss im novellierten Kunsturhebergesetz zum Ausdruck gebracht werden, dass das Recht am eigenen Bild losgelöst vom in weiten Teilen harmonisierten Urheberrechtsgesetz, der InfoSoc-RL und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu verstehen ist. Es bietet sich an, das autonome Verständnis des Rechts am eigenen Bild, insbesondere der kunsturheberrechtlichen Begehungshandlungen entweder durch Legaldefinitionen oder mit Hilfe einer neuen Terminologie der kunsturheberrechtlichen Begehungshandlungen zu verdeutlichen. Zwingend erforderlich ist, dass der Gesetzgeber einen autonomen Öffentlichkeitsbegriff in § 22 KUG normiert.

Das digitale Zeitalter hat auch mit dem Fortschritt der Technik einen Anpassungsbedarf des Kunsturhebergesetzes effiziert.

Seit der jederzeitigen Verfügbarkeit einer Handykamera, den unkomplizierten Möglichkeiten „digitale Bildnisse“ an Dritte weiterzuleiten und den nutzergenerierten Inhalten im Internet hat sich die Gefährdungslage für das Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten zeitlich vorverlagert. Faktisch verliert der Abgebildete bereits mit der ungewollten Anfertigung

des Bildnisses die Entscheidungsfreiheit über sein Abbild, da eine unerwünschte Verbreitung bzw. Veröffentlichung in der Regel nicht mehr zu verhindern ist. Aus diesem Grund ist die Handlungsform des Anfertigers in den Tatbestand des Rechts am eigenen Bild zu integrieren. Der Schutz gegen das Anfertigen von Bildnissen ist im Kunsturhebergesetz als Interessenabwägung auszugestalten.

Wird der Tatbestand des Rechts am eigenen Bild um die Handlungsform des Anfertigers erweitert, hat der Gesetzgeber auch den Schutz gegen das Besitzen von Bildnissen im Kunsturhebergesetz anzupassen. Nicht nur widerrechtlich verbreitete oder zur Schau gestellte Bildnisse sollten vom Besitzer zu löschen bzw. an den Abgebildeten herauszugeben sein, sondern auch widerrechtlich hergestellte Bildnisse.

Ferner ist der Kontrollverlust des Abgebildeten über sein Abbild im digitalen Zeitalter nicht mehr daran geknüpft, dass das Bildnis in körperlicher Form verbreitet wird. Digitale Bildnisse können problemlos unverkörpert übertragen werden, beispielsweise per E-Mail oder per WhatsApp. Ebenso ist das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme eines Bildnisses im digitalen Zeitalter größer denn je, auch dann, wenn das Bildnis zunächst nur an eine andere Person weitergegeben wird. Dieser technische und digitale Fortschritt muss im Kunsturhebergesetz berücksichtigt werden, indem das grundsätzliche Erfordernis der Einwilligung des Abgebildeten auch für eine nicht öffentliche unkörperliche Weitergabe von Bildnissen besteht. Wird die kunsturheberrechtliche Begehungshandlung des Verbreitens zukünftig in diesem Sinne ausgelegt, ist die Überarbeitung des Kunsturhebergesetzes in diesem Punkt nicht zwingend erforderlich, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aber angezeigt.

Schließlich muss der Gesetzgeber das Abgrenzungsmerkmal der Erkennbarkeit im digitalen Zeitalter schärfer konturieren, da der Einsatz eines digitalen Bildnisses unter Einsatz technischer Hilfsmittel beinahe ausnahmslos die Identifizierung der abgebildeten Person ermöglicht. Im Kunsturhebergesetz ist zu normieren, dass fortan eine visuelle Erkennbarkeit der abgebildeten Person gegeben sein muss.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Reformbedarf des Kunsturhebergesetzes im digitalen Zeitalter durch sechs Gesetzesanpassungen behoben werden kann. Das novellierte Kunsturhebergesetz berücksichtigt sodann die digitalisierte Lebenswirklichkeit und garantiert das Schutzgut des Selbstbestimmungsrechts des Abgebildeten über sein Abbild, auch im digitalen Zeitalter. Neben einem angemessenen Schutzkonzept schafft das novellierte Kunsturhebergesetz wider die Einflüsse der Datenschutz-

grundverordnung und der InfoSoc-RL eine klare und widerspruchsfreie Regelungssystematik des Bildnisschutzes.

Es folgen 35 Thesen, die die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit überblicksartig wiedergeben:

1. Das Kunsturhebergesetz ist trotz Kollision mit der Datenschutzgrundverordnung vollumfänglich aufrechtzuerhalten und als speziellere Vorschrift vorrangig vor der Datenschutzgrundverordnung anzuwenden.
2. Das Kunsturhebergesetz und die Datenschutzgrundverordnung kollidieren, wenn ein „digitales Bildnis“, auf welchem eine lebende natürliche Person realitätsgetreu abgebildet ist, in seiner Gesamtheit verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird, die abgebildete Person berechtigten Anlass zu der Annahme der Erkennbarkeit wenigstens durch ihren weiteren Bekanntenkreis hat und der Bildnisverwender bzw. -zurschausteller über rechtlich zulässige Mittel und Zusatzinformationen verfügt oder verfügen kann, die es ihm ermöglichen, die abgebildete Person zu bestimmen. Weiter darf das Verbreiten oder öffentliche Schaustellen des „digitalen Bildnisses“ nicht der Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten dienen, vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO. Diese Kollision ist aufzulösen.
3. Art. 85 Abs. 1 DSGVO ist als eigenständige fakultative Öffnungsklausel der Mitgliedstaaten anzuerkennen. Aus der europäisch-autonomen Auslegung des Art. 85 DSGVO resultiert, dass in der Gesamtschau die stärkeren Argumente der Auslegungsmethoden Wortlaut, Systematik, Historie und Telos dafür streiten, dass Art. 85 Abs. 1 DSGVO eine eigenständige fakultative Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten normiert.
4. §§ 22, 23 KUG stellen eine europarechtskonforme Abweichung im Sinne des Art. 85 Abs. 1 DSGVO dar, da sie einen Ausgleich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der abgebildeten Person über ihr Eigenbild und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschließlich journalistischer, künstlerischer und literarischer Zwecke schaffen.
5. Einzig die vollumfängliche Aufrechterhaltung und Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes über Art. 85 Abs. 1 DSGVO überzeugt. Nur so kann eine klare Abgrenzbarkeit der beiden kollidierenden Gesetze sowie Rechtsbereiche und eine widerspruchsfreie Regelungssystematik des Bildnisschutzes geschaffen werden.

6. Bei der Interessenabwägung des § 23 KUG ist fortan, neben den deutschen Grundrechten, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anzuwenden. Art. 85 Abs. 1 DSGVO ermöglicht den Mitgliedstaaten einen nationalen Ausgleich zwischen Art. 8 GRCh und Art. 11, Art. 13 GRCh, sodass sich die nationalen Ausnahmen und Abweichungen auch an den europäischen Grundrechten messen lassen müssen.
7. Die Datenschutzgrundverordnung und das Kunsturhebergesetz stehen in einer verdrängenden Konkurrenz. Die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 DSGVO durchbricht den grundsätzlichen Anwendungsvorrang der Datenschutzgrundverordnung. Die Datenschutzgrundverordnung und das Kunsturhebergesetz können nicht nebeneinander angewendet werden, weil sie unterschiedliche Zulässigkeits- bzw. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, Handlungsoptionen bzw. -pflichten sowie Rechtsfolgen statuieren.
8. Das Kunsturhebergesetz stellt eine speziellere Vorschrift gegenüber der Datenschutzgrundverordnung dar. Es zeigt eine größere Sachnähe zum Regelungsgegenstand „digitaler Bildnisse“. Die spezielleren Vorschriften des Kunsturhebergesetzes treten nicht ergänzend oder modifizierend neben die allgemeineren Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, sie treten innerhalb ihres Anwendungsbereichs an ihre Stelle.
9. Der nationale Gesetzgeber muss handeln, um das verschachtelte Normenverhältnis zwischen dem Kunsturhebergesetz und der Datenschutzgrundverordnung im normativen Mehrebenensystem rechtssicher aufzulösen.
10. Es ist ein Absatz oder Paragraf in das Kunsturhebergesetz aufzunehmen, der darlegt, dass das Kunsturhebergesetz die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 DSGVO europarechtskonform ausfüllt und es in seinem Regelungsbereich vorrangig zur Anwendung kommt. Ferner sollte das Kunsturhebergesetz gegenüber der Kommission gemeldet werden, um der Notifizierungspflicht des Art. 85 Abs. 3 DSGVO zu genügen.
11. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für die Novellierungen des Kunsturhebergesetzes. Das Kunsturhebergesetz wird von der konkurrierenden Gesetzgebung für das bürgerliche Recht erfasst, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Es ist dem Deliktsrecht zuzuordnen.
12. Wird Art. 85 Abs. 2 DSGVO entgegen den Ergebnissen der Arbeit als abschließende Öffnungsklausel verstanden, kann das Kunsturhebergesetz bei einer Kollision mit der Datenschutzgrundverordnung nur noch partiell Anwendung finden. Unmittelbar anwendbar bleiben alleine §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 KUG, die im System der

- Datenschutzgrundverordnung sodann spezialgesetzliche Erlaubnistatbestände für den Bereich der „digitalen Bildnisse“ darstellen.
13. Ein Reformbedarf des Kunsturhebergesetzes ist auch bei dem Verständnis der lediglich partiellen Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes über Art. 85 Abs. 2 DSGVO gegeben: Es ist ein Verweis auf die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO im Kunsturhebergesetz zu positionieren und eine Anpassung der §§ 22, 23 KUG an die privilegierten Zwecke des Art. 85 Abs. 2 DSGVO für die Kollisionstatbestände vorzunehmen.
 14. Obwohl das Kunsturhebergesetz den nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO geforderten Interessenausgleich für den Regelungsbereich der „digitalen Bildnisse“ schafft, ist eine mittelbare Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes über Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO abzulehnen. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO normiert eine unionale Abwägungsklausel, der es an einem Anknüpfungspunkt für nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung mangelt.
 15. Es ist ein Bedeutungswandel zwischen dem Entstehungszeitpunkt des Kunsturhebergesetzes und dem aktuellen Anwendungszeitpunkt festzustellen.
 16. Die Beurteilung der Lebenswirklichkeit zeigt, dass nicht nur die Gefahren für das Recht am eigenen Bild durch den technischen und digitalen Fortschritt stark angewachsen sind, sondern auch Anzahl und Intensität der Rechtsverletzungen des Rechts am eigenen Bild im digitalen Zeitalter zugenommen haben.
 17. Mit der Möglichkeit des Uploads von User Generated Content vervielfacht sich die Abwehr ideeller Persönlichkeitsrechtsverletzungen, da durch nutzergenerierte Inhalte vermehrt Bildnisse von nicht prominenten Personen präsentiert werden.
 18. Trotz teilweise veränderter gesellschaftlicher Verhaltensweisen und Wertevorstellungen hat der Gesetzgeber den Schutz des Rechts am eigenen Bild aufrechtzuerhalten. Die verfassungsrechtlichen Schutzpflichten des Staates lassen keine andere Auffassung zu. Der Staat hat den Einzelnen weiterhin gegen Eingriffe Dritter in das besondere Persönlichkeitsrecht zu schützen.
 19. Der Gesetzgeber hat das Kunsturhebergesetz so auszugestalten, dass es einen effektiven Schutz vor den neuen Gefahren des digitalen Zeitalters bietet. Da der technische und digitale Fortschritt rund um das digitale Bild noch nicht beendet ist, ist bei der Novellierung des Kunsturhebergesetzes der Wortlaut des Gesetzes technologieneutral zu

- wählen. So ist es möglich, dass die Gesetzesreformen auf die sich neu entwickelnden Technologien anwendbar bleiben.
20. Das kunsturheberrechtliche Verbreiten ist im digitalen Zeitalter nicht mehr als körperliche Begehungshandlung zu verstehen. Das ursprünglich urheberrechtliche Kriterium der Körperlichkeit ist unzeitgemäß. Da weder eine unionsrechtliche Pflicht zur einheitlichen Auslegung der kunsturheberrechtlichen Begehungshandlungen und der harmonisierten Verwertungsrechte des Urhebers besteht, noch ein einheitliches Verständnis durch das nationale Recht vorgegeben wird, ist das ursprünglich urheberrechtliche Kriterium der Körperlichkeit durch die Verfügungsgewalt über das Bildnis zu ersetzen.
 21. Verbreiten meint die Weitergabe des Bildnisses an mindestens eine weitere Person in einer Form, dass die Verfügungsgewalt über das Bildnis zumindest vorübergehend aus der Hand gegeben wird und das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme besteht.
 22. Ein Bildnis wird im digitalen Zeitalter typischerweise verbreitet, indem der vollständige Datensatz per E-Mail oder per WhatsApp verschickt wird. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein digitales Bildnis in einem Online-Speicher für eine dritte Person zum Herunterladen bereitgestellt wird.
 23. Das kunsturheberrechtliche öffentliche Schaustellen ist losgelöst vom harmonisierten Urheberrechtsgesetz, §§ 15 Abs. 2 und Abs. 3, 19 ff. UrhG und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Recht der öffentlichen Wiedergabe und dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL zu verstehen.
 24. Zur Schau gestellt wird ein Bildnis, wenn es sichtbar gemacht wird, ohne dass der Schausteller den Betrachtern die Verfügungsgewalt über das Bildnis einräumt.
 25. Es ist ein autonomer Öffentlichkeitsbegriff in § 22 KUG zu normieren, der im Gegensatz zum Urheberrecht auch Schutz vor einer geringeren Anzahl an Betrachtern bietet.
 26. Ein Bildnis wird im digitalen Zeitalter typischerweise öffentlich zur Schau gestellt, indem es auf einer frei verfügbaren Website oder öffentlich in einem sozialen Netzwerk hochgeladen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Inline-Link auf ein Bildnis gesetzt wird.
 27. Beim Setzen eines Hyperlinks wird keine der beiden kunsturheberrechtlichen Begehungshandlungen vollzogen. Die Störerhaftung kommt zur Anwendung, wenn der Hyperlink auf ein rechtswidrig zur Schau gestelltes Bildnis verweist.

28. Es sind Legaldefinitionen für die beiden kunsturheberrechtlichen Begehungshandlungen im Kunsturhebergesetz aufzunehmen, sowie für den autonomen Öffentlichkeitsbegriff. Die Legaldefinitionen verdeutlichen einerseits, dass die kunsturheberrechtlichen Begehungshandlungen entgegen des weitverbreiteten Vorgehens in der Rechtsprechung und Literatur losgelöst vom harmonisierten Urheberrechtsgesetz, der InfoSoc-RL und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu verstehen sind, andererseits vereinen sie die auseinanderstrebenden Auffassungen zum Verständnis der kunsturheberrechtlichen Begehungshandlungen innerhalb der Jurisdiktion und Literatur. Zugleich fördern sie, dass die neuen internettypischen Begehungshandlungen innerhalb der Jurisdiktion und Literatur einheitlich bewertet werden.
29. De lege lata richtet sich die Zulässigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des Anfertigens von digitalen Bildnissen nicht mehr nach dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, sondern nach der Datenschutzgrundverordnung.
30. De lege ferenda ist der Schutz gegen das Anfertigen von Bildnissen im Kunsturhebergesetz als Interessenabwägung auszugestalten. Die Strafvorschrift des § 33 KUG steht der Gesetzesanpassung nicht im Wege, da nur das rechtswidrige Verbreiten oder öffentliche Schaustellen von Bildnissen unter Strafe gestellt wird.
31. Der Schutz gegen das Besitzen von Bildnissen ist im Kunsturhebergesetz zu erweitern, vgl. § 37 S. 2 KUG. Zukünftig sind nicht nur widerrechtlich verbreitete oder zur Schau gestellte Bildnisse vom Besitzer zu löschen bzw. an den Abgebildeten herauszugeben, sondern auch widerrechtlich hergestellte Bildnisse.
32. Vervielfältigungshandlungen sind auch de lege ferenda vom Abgebildeten grundsätzlich hinzunehmen. Auch die Datenschutzgrundverordnung sollte für Vervielfältigungshandlungen digitaler Bildnisse nicht zur Anwendung kommen, da das Kunsturhebergesetz mit der neuen Tatbestandshandlung des Anfertigens eine vorrangige und abschließende Wertung vornimmt.
33. Das weite Verständnis der kunsturheberrechtlichen Erkennbarkeit der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung der Literatur ist im digitalen Zeitalter einzuschränken. Für das Recht am eigenen Bild ist fortan die visuelle Erkennbarkeit der abgebildeten Person zu fordern.
34. Visuelle Erkennbarkeit ist gegeben, wenn die abgebildete Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass ein mehr oder minder großer Bekanntenkreis sie durch das Betrachten des Bildnisses als abgebildete Person identifizieren kann. Herkömmliche technische Hilfs-

mittel, die zur Unterstützung der Sehfunktion dienen, wie beispielsweise reguläre Zoomfunktionen, sind in den Betrachtungsvorgang miteinzubeziehen. Technische Hilfsmittel, wie beispielsweise hochauflösende Zoomfunktionen, die vom Betrachter üblicherweise nicht eingesetzt werden, werden für die visuelle Erkennbarkeit nicht berücksichtigt. Die kunsturheberrechtliche Erkennbarkeit ist auch zu verneinen, wenn die abgebildete Person nur aufgrund weiterer Umstände wie einer Namensangabe oder einer Datenauswertung bzw. einer Datenverknüpfung identifizierbar ist.

35. Der Maßstab der visuellen Erkennbarkeit unterscheidet sich zukünftig deutlich von der Vorgehensweise zur Bestimmung des Personenbezugs von Daten.